

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Drei stehende Frauen** (Fragment), LM Inv. Nr. 463, vorgelegten Dossiers vom 30. Oktober 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 7. Dezember 2011 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Gemälde ist im Verlassenschaftsakt nach Egon Schiele verzeichnet, der erste dokumentierte (nachfolgende) Eigentümer ist Wolko Gartenberg (1884-1950). Er wird als Leihgeber des Gemäldes für eine Ausstellung der Neuen Galerie im Jahr 1923 und im 1930 erschienenen Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen auf Otto Kallir änderte, als Eigentümer genannt.

Wolko Gartenberg wurde in Drohobycz, Galizien, geboren, wo seine Familie Landgüter und Ölfelder besaß. Er war mit Elda Gaber (1897-1992) verheiratet und hatte mit ihr eine 1919 geborene Tochter. Laut den Eintragungen in Lehmann's Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger

lebte er bis 1928 in Wien I., Reichsratsstraße 17. Wolko Gartenberg war selbst künstlerisch tätig, seine Wohnung war von Dagobert Peche gestaltet worden und weiters soll er an den Wiener Werkstätten beteiligt gewesen sein. Nach mehreren im Dossier angeführten Quellen (eine von JewishGen betriebene Website und die Darstellung von Otto-Hans Ressler vom 25.10.2000) geriet Wolko Gartenberg ab Ende der 1920er Jahre in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Angeblich in Zusammenhang damit lebte er ab 1928 in Polen, nämlich in Krakau bei Tadeusz Cybulski und auf einem Landgut in der Nähe von Drohobycz. Damit in jedenfalls zeitlichem Zusammenhang hat er schon 1930 mehrere Bilder aus seiner Sammlung verkauft, darunter die Schiele Bilder „Schwangere und Tod“ an die Národní Galerie in Prag, das „Stadtende“ an Hugo Bernatzik und das Bildnis „Victor Ritter von Bauer“ an die Österreichische Galerie. 1937 wurde die im Wiener Handelsregister eingetragene Firma, an der Gartenberg beteiligt war, liquidiert.

Im Sommer 1939 flüchteten Wolko Gartenberg, seine Ehefrau und die Tochter aus Polen über Ungarn, wo sie ein Jahr warten mussten, und die USA nach Mexiko. Hanne Gaber, verehelichte Buresch, die Schwägerin von Elda Gartenberg, gelang es im Jahr 1940 verschiedene Einrichtungsgegenstände (Kleider, Silber, Teppiche und von Peche entworfene Möbel) aus der Wohnung von Tadeusz Cybulski in Krakau abzuholen. Daraus ergibt sich, dass Wolko Gartenberg bei seiner Flucht jedenfalls Teile seines Besitzes in Verwahrung von Tadeusz Cybulski in dessen Wohnung in Krakau zurückgelassen hatte.

Die Erhebungen der Provenienzforschung haben weiter ergeben, dass der Bildhauer und Computerkünstler Prof. Otto Beckmann (1908-1997), der ab 1941 an der Kunstgewerbeschule in Krakau unterrichtete und 1945 nach Wien zurückkehrte, während seines Aufenthaltes in Krakau in der von Wolko Gartenberg zuvor benutzten Wohnung lebte. Von Tadeusz Cybulski habe er das ebenfalls von Egon Schiele stammende Bild „Mädchen“ erworben; dieses ist als früheres Eigentum von Wolko Gartenberg dokumentiert. Anlässlich der Versteigerung dieses Gemäldes im Jahr 1998 in Wien kam es zu einer finanziellen Einigung der Erbengemeinschaft nach Otto Beckmann mit der Tochter Wolko Gartenbergs.

Die mittlerweile verstorbene Schwägerin des Sohnes von Tadeusz Cybulski, Jadwiga Porebska-Droplowska, hat der Provenienzforschung gegenüber bekundet, sie habe von ihrem Schwager erfahren, dass dessen Vater das gegenständliche Bild „Anfang der dreißiger Jahre von Wolko Gartenberg gekauft“ habe. Tadeusz Cybulski habe eine Sammlung polnischer und

internationaler Maler besessen; das hier gegenständliche Bild habe sie „wegen [der] zur Schau gestellten Nacktheit“ schockiert.

Im Jahr 1959 erwarb Prof. Dr. Rudolf Leopold das Gemälde von einem der Söhne und Erben von Tadeusz Cybulski, Andrzej Cybulski. In der Rechnung vom 6. Oktober 1959 wird Anton Peschke und nicht Egon Schiele als Urheber des Werkes angegeben, der Kaufpreis betrug 850 polnische Zloty.

Im Jahr 1964 suchte ein Freund der Tochter von Wolko Gartenberg, Alberto Stebelski, anlässlich einer Reise nach Krakau Andrzej Cybulski auf, um nach Kunstwerken aus dem Besitz Gartenbergs zu fragen. Nach dessen Berichten vom 28. April 1998 und 29. Mai 2008 habe Andrzej Cybulski ihm eine Mappe mit 28 Skizzen, darunter eine Zeichnung von Egon Schiele, übergeben, die sein Vater seit 1939 für Wolko Gartenberg aufbewahrt habe.

Das Gremium hat erwogen:

Seinem Arbeitsauftrag entsprechend hat sich das Gremium ausschließlich mit der Frage auseinander zu setzen, ob dem Verkauf des gegenständlichen Bildes an Prof. Dr. Rudolf Leopold im Jahre 1959 ein nichtiges Rechtsgeschäft oder eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz vorangegangen ist und es – stünde das gegenständliche Gemälde heute im Eigentum des Bundes und käme das Kunstrückgabegesetz zur Anwendung – ein entzogener Gegenstand, auf den ein Tatbestand im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zutrifft, wäre. Das Gremium hat aber nicht die zivilrechtliche Wirksamkeit von Erwerbsvorgängen, die vom Anwendungsbereich des Nichtigkeitsgesetzes nicht erfasst werden, zu beurteilen.

Auf Grund des von der Provenienzforschung erhobenen Sachverhaltes ist gesichert, dass das gegenständliche Gemälde bis etwa 1930 im Eigentum von Wolko Gartenberg stand und dass es Andrzej Cybulski im Jahr 1959 in Krakau an Prof. Dr. Rudolf Leopold verkauft hat. Darüber, wie der Vater des Verkäufers, Tadeusz Cybulski, Besitz oder Gewahrsame am Gemälde erlangt hat, gibt es zwei Versionen:

Im erhobenen und im Dossier festgehaltenen Sachverhalt finden sich Anhaltspunkte dafür, dass Wolko Gartenberg das gegenständliche Gemälde bereits um 1930 an Tadeusz Cybulski

verkauft. Dafür spricht nicht bloß die schriftlich festgehaltene Aussage der Schwägerin eines Sohnes von Tadeusz Cybulski, sondern auch die Tatsache, dass Verkäufe von Kunstwerken Egon Schieles durch Wolko Gartenberg für den Beginn der 1930er Jahre dokumentiert sind. Diese standen möglicherweise im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in diesem Zeitraum, die ebenfalls objektiviert sind. Ein Verkauf des gegenständlichen Gemäldes in diesem zeitlichen Konnex würde jedenfalls keinen Tatbestand des Kunstrückgabegesetzes erfüllen.

Wäre allerdings ein Verkauf des Gemäldes an Tadeusz Cybulski erst nach dem deutschen Einmarsch in Polen – somit in einem Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich – im Jahre 1939 oder in einem der Folgejahre in kausalem Zusammenhang mit der Flucht Wolko Gartenbergs und seiner Familie zustande gekommen, so wäre ein solches Rechtsgeschäft unter Zugrundelegung der ständigen Beurteilungspraxis des Beirates nach § 3 Kunstrückgabegesetz, die auch das Gremium für zutreffend hält, als „Notverkauf“ und damit als Entziehung im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz zu beurteilen. Es ist allerdings festzuhalten, dass es im erhobenen Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für einen Verkauf des Gemäldes im Zusammenhang mit der Flucht der Familie Gartenberg gibt, auch die Nachkommen Wolko Gartenbergs haben, soweit ersichtlich, nie eine Aussage in dieser Richtung gemacht.

Hingegen steht fest, dass Tadeusz Cybulski Kunst- und Einrichtungsgegenstände von Wolko Gartenberg in Verwahrung nahm, als dieser unmittelbar vor oder während des Einmarsches der deutschen Wehrmacht in Polen aus Krakau flüchtete. Dies ist durch die Ausfolgung von Gegenständen aus dem seinerzeitigen Besitz des Wolko Gartenberg im Jahr 1940 und im Jahr 1964 durch Tadeusz Cybulski bzw. dessen Nachkommen an Angehörige von Wolko Gartenberg, bzw an einen Beauftragten seiner Tochter, belegt. Es wäre also durchaus denkbar, dass auch das etwa 174 mal 108 cm große Gemälde bei Tadeusz Cybulski in Verwahrung gegeben wurde.

Durch einen Verwahrungsvertrag erwirbt der Übernehmer aber kein Eigentum, sondern ist er bloßer Inhaber. Ungeachtet einer Hinterlegung des Gemäldes anlässlich seiner Flucht hätte Wolko Gartenberg das Eigentum am Gemälde somit nicht verloren, schon aus diesem Grund könnte dieser Vorgang nicht als „Entziehung“ im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz qualifiziert werden. Nach dem Sachverhalt steht fest, dass das Gemälde bis zum Verkauf an Prof. Dr.

Rudolf Leopold im Jahre 1959 in der Gewahrsame von Tadeusz Cybulski und seiner Rechtsnachfolger verblieb. Erst durch einen rechtmäßigen Eigentumserwerb durch Prof. Dr. Rudolf Leopold hätten somit die Erben des 1950 in Mexiko verstorbenen Wolko Gartenberg ihr Eigentum verloren. Ob aber alle Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Eigentumserwerb vorlagen, hat das Gremium (ebenso wenig wie allfällige strafrechtliche Implikationen) schon im Hinblick auf den Zeitpunkt dieses Verkaufes nicht zu beurteilen. Da das in Polen geltende Zivilrecht bis zum Jahre 1965 durch eine auf dem ABGB beruhende Kodifikation geregelt war, ist davon auszugehen, dass die vorstehende Beurteilung durch den Umstand, dass sich all diese Rechtsvorgänge in Polen zugetragen haben, keine Änderung erfährt.

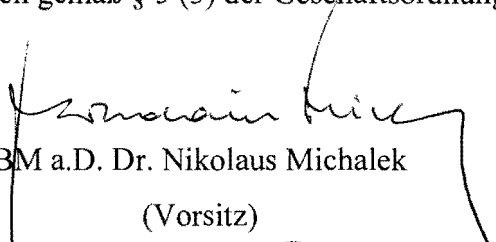
Aus dem im Dossier geschilderten Fall des Gemäldes „Mädchen“ von Schiele kann für den vorliegenden Fall lediglich gefolgert werden, dass das hier gegenständliche Gemälde „Drei stehende Frauen“ nicht das einzige Werk Schieles war, das in den Besitz von Tadeusz Cybulski übergang, oder in seiner Gewahrsame verblieb. Im Hinblick auf den anlässlich der Versteigerung des erstgenannten Gemäldes im Jahre 1998 geschlossenen Vergleich ist wohl zu folgern, dass auch in diesem Fall nicht nachgewiesen werden konnte, ob ein Verkauf an Tadeusz Cybulski erfolgt war, oder ob dieser lediglich Verwahrer war.

Das Gremium fasst daher zusammen, dass nach den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen wahrscheinlich ist, dass das gegenständliche Gemälde entweder bereits am Beginn der 1930er Jahre von Wolko Gartenberg an Tadeusz Cybulski verkauft wurde oder von diesem anlässlich der Flucht von Wolko Gartenberg (1939) in Verwahrung genommen wurde. Für beide Sachverhaltsvarianten sprechen Indizien, ohne dass eine eindeutige Festlegung möglich wäre, welche Variante größere Wahrscheinlichkeit beanspruchen könnte. Eine solche Festlegung ist aber auch nicht erforderlich, da keine der beiden Sachverhaltsvarianten einen Tatbestand des § 1 Kunststückgabegesetzes verwirklichen könnte. Umstände, die einen Verkauf des Gemäldes in entsprechendem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Flucht Wolko Gartenbergs, somit ein Rechtsgeschäft, das eine Entziehung des gegenständlichen Gemäldes im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz durch Tadeusz Cybulski (oder Dritte) nahelegen, können aus den Erhebungen der Provenienzforschung nicht festgestellt werden und wurden auch von keiner Seite behauptet.

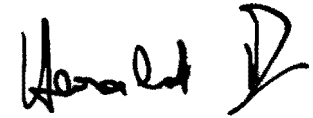
Ausgehend von den derzeit vorliegenden Erhebungsergebnissen kommt das Gremium deshalb zum Ergebnis, dass, wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 7. Dezember 2011

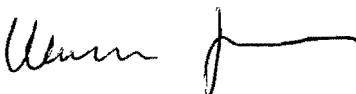
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung




BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)



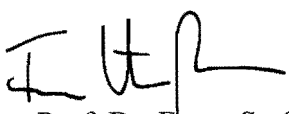
SChef Dr. Harald Dossi




Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



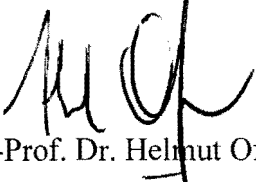
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



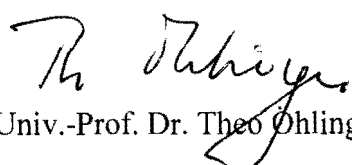
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



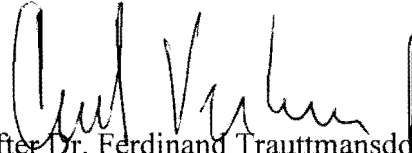
Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Ohlinger



em. o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff